

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industrierwirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B IW)

vom 26. Februar 2019

Auf Grund von Art.13 Abs.1, 58 Abs.1, 61 Abs. 2 und 8 und 66 des Bayerischen Hochschulgesetzes –BayHSchG– (BayRS 2210–1–1–WFK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
¹Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) regelt den Bachelorstudiengang Industrierwirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (Hochschule Coburg). ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (BayRS 2210–4–1–41 WFK), und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (APO) vom 10. Juli 2018 (Amtsblatt 2018) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

(1) Studienziel ist die Vermittlung fachlicher und persönlicher Qualifikationen für die Übernahme von Managementaufgaben und anspruchsvollen Fachaufgaben.

(2) ¹Die Studierenden werden mit wissenschaftlich fundierten aktuellen und zukunftsweisenden Erkenntnissen befähigt, nach Erwerb des Abschlusses hochqualifizierte Aufgaben in Unternehmen, insbesondere der Industrie oder in industriebezogenen Dienstleistungen und anderen Institutionen mit industrierwirtschaftlichen Bezügen, wahrzunehmen. ²Unter Anwendung grundlagenbasierter und methodenorientierter Fachinhalte werden die Studierenden in die Lage versetzt, unternehmerische Entscheidungen zu treffen. ³Die Ausbildung dient als Basis für die Weiterentwicklung zur Führungskraft.

(3) ¹Vor dem Hintergrund gesellschaftlicher Herausforderungen liegt ein besonderes Anliegen der Ausbildung auf der Befähigung, neue Perspektiven einzunehmen und mit anderen Fachdisziplinen zu kooperieren. ²Daher werden interdisziplinäre Module zu gesellschaftsrelevanten Themenstellungen und entsprechende Lehrformaten in den Studienverlauf integriert.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern, davon

sechs theoretische und ein praktisches Studiensemester. ²Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. ³Der erste Studienabschnitt umfasst vier theoretische, der zweite Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. ⁴Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt. ⁵Hiervon kann beim Studium mit integrierter Berufsausbildung abgewichen werden.

(2) ¹Der Studiengang gliedert sich ab Beginn des sechsten Studiensemesters nach Maßgabe des Studienplans in folgende betriebswirtschaftliche Schwerpunkte:

1. Marketing und Vertrieb
2. Personal und Organisation
3. Rechnungswesen, Controlling, Steuern und Finanzen
4. Wirtschaftsinformatik

²Zum Ende des vierten Studiensemesters ist ein betriebswirtschaftlicher Schwerpunkt zu wählen. ³Zusätzlich muss ein betriebswirtschaftliches interdisziplinäres Projekt absolviert werden.

(3) ¹Der Studiengang gliedert sich ab Beginn des sechsten Studiensemesters nach Maßgabe des Studienplans in folgende technische Schwerpunkte:

1. Maschinenbau
2. Automobiltechnik
3. Elektrotechnik
4. Informatik
5. Angewandte Naturwissenschaften

²Zum Ende des vierten Studiensemesters ist ein technischer Schwerpunkt zu wählen. ³Zusätzlich muss ein technisches interdisziplinäres Projekt absolviert werden.

(4) Interdisziplinäre Wahlpflichtmodule sind integraler Bestandteil des Studiengangs und finden in den ersten zwei Studiensemestern mit jeweils einem Modul pro Semester statt.

§ 4

Vorrückungsberechtigungen

(1) ¹Zum Eintritt in das dritte und die folgenden Studiensemester ist nur berechtigt, wer aus dem Modulangebot der ersten beiden Studiensemester insgesamt mindestens 35 ECTS erworben hat. ²Das Modulangebot der ersten

beiden Studiensemestern umfasst: „Allgemeine Betriebswirtschaftslehre“, „Volkswirtschaftslehre“, „Wirtschaftsrecht“, „Mathematik 1 – Wirtschaftsmathematik“, „Statistik“, „Technische Grundlagen“, „Interdisziplinäre Perspektiven“, „Interdisziplinäres Modul 1“, „Buchführung und Bilanzierung“, „Produktionswirtschaft“ sowie ein Wahlpflichtmodul aus Studiengangsspezifischen Funktionallehren und ein Wahlpflichtmodul aus der Vertiefung im 1. Studienabschnitt.

(2) Zum Eintritt in das sechste Studiensemester ist nur berechtigt, wer aus dem ersten Studienabschnitt alle Pflichtmodule mit der Endnote „ausreichend“ oder besser abgelegt hat.

§ 5

Fachstudienberatung

¹Die Fachstudienberatung soll Studierenden Struktur, Wahlmöglichkeiten und Abläufe des Studiums sowie das Lehrangebot erläutern.

²Darüber hinaus soll sie Studierende in Fragen der beruflichen Eignung sowie in Hinblick auf aktuelle berufsfeldbezogene Entwicklungen informieren und beraten.

§ 6

Praktisches Studiensemester

(1) ¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen. ²Es gliedert sich in 19 Wochen Praxisphase und eine Woche Praxisseminar.

³Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxisphase durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle, das dem von der Hochschule vorgegebenem Muster entspricht, nachgewiesen ist,
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde und
3. das Praxisseminar mit Erfolg abgelegt wurde.

⁴Die Prüfungen des praktischen Studiensemesters können außerhalb des Prüfungszeitraums abgelegt werden.

(2) Bei Ableistung des praktischen Studiensemesters außerhalb der Bundesrepublik Deutschland kann die Prüfungskommission besondere Regelungen treffen.

(3) Über die Anrechnung einer Berufsausbildung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 7

Bachelorarbeit

(1) Das Studium beinhaltet eine Bachelorarbeit.

(2) ¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der / die Studierende in der Lage ist, ein Problem aus der Industriebirtschaft bzw. ein Problem aus dem Bereich der interdisziplinären Fragestellungen mit betriebswirtschaftlichem und technischem Anteil auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig zu bearbeiten. ²Die Bearbeitungszeit beträgt unter Berücksichtigung des Studiums des laufenden Semesters vier Monate.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist, dass alle Prüfungen des ersten Studienabschnitts bestanden und die Praxisphase des praktischen Studiensemesters erfolgreich abgeleistet wurden.

§ 8

Module und Prüfungen,

Prüfungsgesamtnote

(1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Module durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) ¹Die Benotung aller Prüfungen gemäß Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung erfolgt nach folgender Notendifferenzierung: 1,0 – 1,3 – 1,7 – 2,0 – 2,3 – 2,7 – 3,0 – 3,3 – 3,7 – 4,0 – 5,0 (§ 7 Abs.2 Satz 3 RaPO). ²Besteht die Prüfung aus mehreren Prüfungsteilen, wird die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der gewichteten Teilnoten gebildet, auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet und auf die nächstliegende Notenstufe nach Satz 1 auf- oder abgerundet. ³Liegt dieser Wert genau zwischen zwei Notenstufen, wird zur besseren nächstliegenden Notenstufe gerundet.

(3) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis,

Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt. ²Auf

Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform: „(B.A.)“ verliehen.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1)¹Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2019 in Kraft und ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriewirtschaft an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B IW) vom 1. August 2014 (Amtsblatt 2014).

²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2019 im ersten Semester aufnehmen.

(2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Industriewirtschaft vom 1. August 2014 (Amtsblatt 2014).

(3) ¹Für Studierende, für die die in Abs. 2 genannte SPO gilt, werden

1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2019/2020 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2021/2022,

2. (Wiederholungs-)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2022 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2025 angeboten.

²Studierende, die ihr Studium nach Satz 1 nicht beenden können, können auf Antrag an die Prüfungskommission in die SPO nach Abs. 1 überführt werden.

(4) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, kann der Fakultätsrat allgemein oder im Einzelfall besondere Regelungen für das Studium und die Prüfungskommission besondere Regelungen für Prüfungen treffen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 18.01.2019 sowie der Genehmigungen durch die Präsidentin vom 26.02.2019.

Coburg, den 26.02.2019,

gez.

Prof. Dr. Fritze

Präsidentin

Diese Satzung wurde am 26.02.2019 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde 26.02.2019 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist 26.02.2019.

Anlage: Übersicht über die Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs Industrierwirtschaft

1. Erster Studienabschnitt – Studiensemester 1 bis 4

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ²⁾	Dauer (ggf. in Minuten)	Gewicht der Endnote für die Prüfungssamtnote	Leistungspunkte (ECTS)

1.1 Allgemeine Module der Wirtschaftswissenschaften

1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
2	Volkswirtschaftslehre	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5

1.2 Propädeutika

3	Wirtschaftsrecht	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
4	Mathematik I - Wirtschaftsmathematik	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
5	Mathematik II - Technische Mathematik	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
6	Statistik	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
7	Naturwissenschaftliche Grundlagen	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
8	Technische Grundlagen	4	LV, SU, Ü	schrP	90	1	5
9	Fachsprache Englisch (B2)	4	SU, Ü	PLN (1/2) + K (90 Minuten, 1/2), SP	90	1	5

1.3 Interdisziplinäre Module

10	Interdisziplinäre Perspektiven ³⁾	4	LV, SU, Ü	schrP, SPA, SBD	90 (falls schrP)	2	5
11	Interdisziplinäres Modul	4	SU, Ü	PLN, SPA, P, SBD		2	5

1.4 Betriebswirtschaftliche Funktionallehren

12	Buchführung und Bilanzierung	4	LV, SU, Ü	schrP	90	2	5
13	Produktionswirtschaft	4	LV, SU, Ü	schrP	90	2	5
14	Personal und Organisation	4	LV, SU, Ü	schrP	90	2	5
15	Kosten- und Leistungsrechnung	4	LV, SU, Ü	schrP	90	2	5
16	Controlling	4	LV, SU, Ü	schrP	90	2	5
17	Marketing	4	LV, SU, Ü	schrP	90	2	5
18	Vertrieb	4	LV, SU, Ü	schrP	90	2	5

19	Finanzierung und Investition	4	LV, SU, Ü	schrP	90	2	5
20	Wirtschaftsinformatik	4	LV, SU, Ü	schrP	90	2	5

1.5 Studiengangspezifische Funktionallehren

21	Wahlpflichtmodul 1 ⁶⁾	4	SU, Ü	schrP, PLN, K, SPA, SBD, P	90 (falls schrP)	2	5
22	Wahlpflichtmodul 2 ⁶⁾	4	SU, Ü	schrP, PLN, K, SPA, SBD, P	90 (falls schrP)	2	5

1.6 Vertiefung im 1. Studienabschnitt

23	Wahlpflichtmodul 1 ⁴⁾	4	SU, Ü	schrP, PLN, K, SPA, SBD, P	90 (falls schrP)	2	5
24	Wahlpflichtmodul 2 ⁴⁾	4	SU, Ü	schrP, PLN, K, SPA, SBD, P	90 (falls schrP)	2	5

Zwischensummen	96
----------------	----

39	120
----	-----

2 Praktisches Studiensemester – 5. Studiensemester

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ²⁾	Dauer (ggf. in Minuten)	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote	Leistungspunkte (ECTS)
5	Praxisphase ⁵⁾						25
26	Praxisseminar Teil 1 ⁵⁾	2	S	PLN, SBD			2
27	Praxisseminar Teil 2 ⁵⁾	2	S	PLN, SBD			3

Zwischensummen	4
----------------	---

30

3. Zweiter Studienabschnitt – Studiensemester 6 und 7

1	2	3	4	5	6	7	8
lfd. Nr.	Lehrveranstaltungen			Prüfungen			
	Module	SWS	Art der Lehrveranstaltung ¹⁾	Art ²⁾	Dauer (ggf. in Minuten)	Gewicht der Endnote für die Prüfungsge-samtnote	Leistungs-punkte (ECTS)

3.1 Pflichtmodul

28	Strategie und Führung	4	SU, Ü	schrP	90	3	5
----	-----------------------	---	-------	-------	----	---	---

3.2 Betriebswirtschaftliche Schwerpunktmodule

29	Schwerpunktmodul 1 ⁷⁾	4	S	SPA + P		3	5
30	Schwerpunktmodul 2 ⁷⁾	4	SU, Ü	schrP, PLN, K, SPA, P, SBD	90 (falls schrP)	3	5
31	Schwerpunktmodul 3 ⁷⁾	4	SU, Ü	schrP, PLN, K, SPA, P, SBD	90 (falls schrP)	3	5
32	Interdisziplinäres betriebswirtschaftliches Projekt ⁹⁾	4	SU, Ü	PLN, SPA, P, SBD		3	5

3.3 Technische Schwerpunktmodule

33	Schwerpunktmodul 1 ⁸⁾	4	LV, SU, Ü, PR	schrP, PLN, K, SPA, P, SBD	90 (falls schrP)	3	5
34	Schwerpunktmodul 2 ⁸⁾	4	LV, SU, Ü, PR	schrP, PLN, K, SPA, P, SBD	90 (falls schrP)	3	5
35	Interdisziplinäres technisches Projekt ⁹⁾	4	SU, Ü	PLN, SPA, P, SBD		3	5

3.4 Schwerpunktübergreifende Methoden

36	Methodenmodul 1 ⁴⁾	4	SU, Ü	schrP, PLN, K, SPA, P, SBD	90 (falls schrP)	3	5
----	-------------------------------	---	-------	----------------------------	------------------	---	---

3.5 Abschlussarbeit

37	Bachelorarbeit		BA		BA	5	12
38	Bachelorseminar	1	S		P	3	3

Zwischensummen	37
Gesamtsummen	137

35	60
74	210

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die nähere Festlegung der Art der Lehrveranstaltung erfolgt durch den Fakultätsrat im Studienplan zum Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.
Folgende Ausprägungen sind grundsätzlich möglich: Lehrvortrag (LV), seminaristischer Unterricht (SU), Übung (Ü), Seminar (S), Praktikum (PR), Bachelorarbeit (BA).
- 2) Folgende Ausprägungen sind grundsätzlich möglich: schriftliche Prüfung (schrP), praktischer Leistungsnachweis (PLN), Klausur (K), Studien-/Projektarbeit (SPA), Präsentation (P), studienbegleitende Dokumentation (SBD), Bachelorarbeit (BA). Die nähere Festlegung der Prüfungsart erfolgt durch die Prüfungskommission im Prüfungsplan. Grundsätzlich gibt es pro Modul eine Prüfung. In begründeten Ausnahmefällen sind zwei Prüfungsteile zulässig.
- 3) Das Modul beinhaltet auch Studien- und Karriereplanung.
- 4) Das Lehrangebot wird vom Fakultätsrat im Studienplan zum Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester festgelegt.
- 5) Es werden Prädikatsnoten gemäß §7 Abs. 2 Satz 3 RaPO vergeben.
- 6) Das Lehrangebot wird vom Fakultätsrat im Studienplan zum Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester festgelegt. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Kurse der Virtuellen Hochschule Bayern zulassen.
- 7) Von den in §3 Abs. 2 Satz 1 genannten betriebswirtschaftlichen Schwerpunkten 1. bis 4. sind drei Wahlpflichtmodule aus einer Schwerpunktrichtung auszuwählen, wovon ein Modul ein Seminarfach sein muss. Das Lehrangebot wird vom Fakultätsrat im Studienplan zum Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester festgelegt. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Kurse der Virtuellen Hochschule Bayern zulassen.
- 8) Von den in §3 Abs. 3 Satz 1 genannten technischen Schwerpunkten 1. bis 5. sind zwei Wahlpflichtmodule aus einer Schwerpunktrichtung auszuwählen. Das Lehrangebot wird vom Fakultätsrat im Studienplan zum Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester festgelegt. Anwesenheitspflicht und Zulassungsvoraussetzungen können Bestandteil der Beschlussfassung über den Studienplan sein, soweit beschränkte Labor- und Übungsplätze dies erfordern. Die Prüfungskommission kann darüber hinaus Kurse der Virtuellen Hochschule Bayern zulassen.
- 9) Das Lehrangebot wird vom Fakultätsrat im Studienplan zum Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester festgelegt. Anwesenheitspflicht und Zulassungsvoraussetzungen können Bestandteil der Beschlussfassung über den Studienplan sein, soweit beschränkte Labor- und Übungsplätze dies erfordern.

Abkürzungsverzeichnis / Erläuterungen:

SWS	= Semesterwochenstunden
LV	= Lehrvortrag
S	= Seminar
Ü	= Übung
SU	= seminaristischer Unterricht
schrP	= schriftliche Prüfung
PLN	= praktischer Leistungsnachweis
K	= Klausur
SPA	= Studien-/Projektarbeit
SBD	= studienbegleitende Dokumentation
P	= Präsentation
PR	= Praktikum
BA	= Bachelorarbeit